



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Paketadresse:
Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

Gemeinderat Kriens
Schachenstrasse 13
Postfach
6010 Kriens

Luzern, 18. Mai 2016 / IC/JAD
2016-116

**Gemeinde Kriens; Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf
privatem Grund (Parkplatzreglement) 2016**

Vorprüfungsbericht

gemäss § 96 des Strassengesetzes

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Frau Gemeinderätin
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 22. März 2016 ersuchen Sie um die Vorprüfung des Parkplatzreglements
ihrer Gemeinde. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

1.1. Agglomerationsprogramm Luzern

Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz [IFG]) in Kraft. Damit schuf der Bund die rechtliche Grundlage für eine Mitfinanzierung von wichtigen Verkehrsprojekten in den Agglomerationen. Ziel des mit dem Infrastrukturfondsgesetz eingerichteten Infrastrukturfonds ist es, die Verkehrsfinanzierung zu verstetigen, besser planbar zu machen und längerfristig zu sichern.

Mit dem Agglomerationsprogramm Luzern der ersten Generation (2011 - 2014) und der entsprechenden Änderung des kantonalen Richtplans wird die künftige Entwicklung in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Umwelt und Wirtschaft im Raum Luzern koordiniert. Das Programm umfasst insbesondere 24 Massnahmen, die den öffentlichen Verkehr, den motorisier-

ten Individualverkehr, den Langsamverkehr, die kombinierte Mobilität, die Verkehrslenkung, die Raumordnung und den Umweltschutz betreffen.

Das Agglomerationsprogramm Luzern der zweiten Generation (2015 – 2018, AP LU 2G) baut auf der Gesamtkonzeption des ersten Programms auf. In erster Linie beinhaltet das zweite Programm deshalb eine Aktualisierung der Grundlagen und die weitere Umsetzung der im kantonalen Richtplan 2009 verbindlich festgelegten Raum- und Verkehrsstrategie sowie der wichtigen Projekte und Massnahmen. Die aktualisierte Analyse und Beurteilung des Handlungsbedarfs hat gezeigt, dass keine grundsätzlich neuen und kostenintensiven Schlüsselmassnahmen erforderlich sind, ergänzende Massnahmen hingegen schon.

Der Bundesrat hat am 26. Februar 2014 den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr veröffentlicht. Darin wird vorgesehen, dass der Bund verschiedene Massnahmen des Agglomerationsprogramms Luzern mit einem Beitragssatz von 35 Prozent unterstützt.

In der Massnahme MO-5 (überkommunal koordiniertes Parkplatzreglement inkl. Bewirtschaftung) des AP LU 2G soll, unter Federführung von Luzern Plus und der rechtlichen Begleitung des Kantons, ein überkommunal koordiniertes Muster-Parkplatzreglement erarbeitet werden.

Mit der Stellungnahme vom 7. Juli 2014 hat sich das BUWD zum Entwurf des Muster-Parkplatzreglements des Gemeindeverbands LuzernPlus geäussert. Das Muster-Parkplatzreglement von LuzernPlus ist die Grundlage für das vorliegende kommunale Parkplatzreglement.

1.2. Grundkonzept Verkehr LuzernSüd

Das seit 1. Mai 2014 geltende geänderte Raumplanungsgesetz verlangt eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen. Die bessere Ausschöpfung der bestehenden Bauzonen erfordert aber auch eine gute Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Das Grundkonzept Verkehr LuzernSüd bildet für den Entwicklungsraum LuzernSüd eine gute konzeptionelle Grundlage für die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.

Mit der Stellungnahme vom 17. Februar 2015 hat sich die Dienststelle rawi zum Grundkonzept Verkehr LuzernSüd geäussert. Der vorliegende Entwurf des kommunalen Parkplatzreglements basiert auf dem Grundkonzept Verkehr LuzernSüd.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement), ohne Datum;
- Gebietseinteilung gemäss Parkplatzreglement, Entwurf vom 17. März 2016.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Ihr Schreiben vom 22. März 2016;
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV (Bericht und Antrag an den Einwohnerrat Kriens) vom 16. März 2016.

Der Raumplanungsbericht für die Revision des Parkplatzreglements genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi, zuständiger Gebietsmanager: Cüneyd Inan, Tel. 041 228 51 86) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 4. April 2016;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 7. April 2016;
- Verkehrsverbund Luzern (VVL), am 12. April 2016;
- Gemeindeverband LuzernPlus, am 14. April 2016.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

B. BEURTEILUNG

1. Allgemein

Wir begrüßen die konsequente und zeitnahe Umsetzung der Anforderungen aus dem AP LU 2G bezüglich der besseren Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung insbesondere betreffend die Parkierung auf privatem Grund. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sind denn auch durchwegs positiv. Auch die sehr gute Aufbereitung der Grundlagen ist positiv hervorzuheben.

2. Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

Abs. 1 Der Begriff *Siedlungsgebiet* ist nicht eindeutig und lässt Raum für Interpretationen. Wir beantragen Ihnen, den Begriff aus dem Muster-Parkplatzreglement des Gemeindeverbands LuzernPlus - *Gemeindegebiet* - zu verwenden.

Abs. 4 Alinea 2: Gemäss Standard der Dienststelle vif wird eine Qualitätsstufe D nach VSS Norm SN 640 022 verlangt. Die Bestimmung ist anzupassen. Zudem ist auf die Fussnote zu verzichten. Grundsätzlich kommt allem, was im Reglement enthalten ist, Rechtswirkung zu. Die Ausführungen in der Fussnote ergeben sich indes aus der Anwendung der erwähnten VSS Norm. Sie ist daher in die Erläuterungen zu verschieben.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge ist zumindest bei der ersten Nennung im vollen Wortlaut aufzuführen (mit der Abkürzung VTS in Klammern).

Art. 4 Mobilitätskonzepte

Der VVL beantragt, dass das Mobilitätskonzept explizit auch präventive Massnahmen zur Zielerreichung enthalten soll und nicht erst Massnahmen im Sinne von Abs. 4 Ziff. k) festgelegt werden, wenn die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. Wir unterstützen den Antrag

des VVL und beantragen Ihnen die Bestimmungen zu ergänzen. Wir verweisen in diesem Aspekt zudem auf die Internetseite von EnergieSchweiz¹.

Art. 5 Ausfahrtsdosierung

Die Ausfahrtsdosierung kann im Bebauungsplan und Gestaltungsplanverfahren, aber auch im Baubewilligungsverfahren verfügt werden. „Der Gemeinderat kann im Planungs- oder Baubewilligungsverfahren zusätzlich...“

Abs. 2: Die Buchstaben a und b erscheinen bei einer Ausfahrtsdosierung als Inhalte nicht zweckmässig.

Art. 7 Berechnung des Bedarfs

Es ist prüfen, wie mit einer Reduktion der Parkplatzzahl aufgrund einer Nutzungsänderung umgegangen werden soll.

Art. 9 Berechnung des tatsächlichen Bedarfs an Abstellplätzen

Abs. 2: Wir beantragen Ihnen die Anwendung der Tabelle mit den Reduktionsfaktoren sinngemäss wie folgt zu präzisieren: *Die Anzahl realisierbarer Abstellplätze für Personenwagen liegt beim maximalen Reduktionsfaktor. Kann vom Gesuchsteller der Bedarfsnachweis erbracht werden, erhöht sich die realisierbare Anzahl Parkplätze bis höchstens zum minimalen Reduktionsfaktor. Der Gemeinderat erlässt für die Festlegung des massgebenden Reduktionsfaktors innerhalb der Bandbreite gemäss obiger Tabelle eine Richtlinie.*

Im Weiteren beantragt der VVL, die Kriterien für die definitive Festlegung des Reduktionsfaktors innerhalb der Bandbreiten praxistauglich zu definieren. Aufgrund der teilweise grossen Bandbreiten von 20 % bis 90 % (Bewohner Gebiet IV) oder 40 % bis 100 % (Bewohner Gebiet V) ist der Antrag des VVL zweckmässig. Wir beantragen Ihnen, dem Gemeinderat die Kompetenz respektive den Auftrag zur Erarbeitung einer entsprechenden Richtlinie mit einer Delegationsnorm im Parkplatzreglement zu erteilen.

Die Ausfahrtsdosierung kann im Bebauungsplan und Gestaltungsplanverfahren, aber auch im Baubewilligungsverfahren verfügt werden. Im Rahmen des „Baugesuchs“, ist zu ersetzen durch „Planungs- oder im Baubewilligungsverfahrens“.

Abs. 5: Die Dienststelle vif weist darauf hin, dass sich die Voraussetzungen für die Reduktion des Normbedarfs an Abstellplätzen für Motorwagen ändern können (z.B. neues ÖV-Angebot, veränderte Auslastung des Strassennetzes usw.). Es ist daher im Reglement festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und wie die Bestimmungen angepasst werden können. Die Planungspflicht der Behörden basiert auf dem Raumplanungsgesetz (Art. 2 RPG), genauso wie die Überprüfung und Anpassung der Planungen (Richt- und Nutzungspläne; Art. 9, 21 RPG). Das kommunale Parkplatzreglement als wichtiges Instrument für die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist Teil dieser Planungs- und Überprüfungspflicht. Eine Präzisierung im kommunalen Parkplatzreglement kann jedoch trotzdem zweckmässig sein. Für die Anpassung an lokal geänderte Verhältnisse empfehlen wir, Art. 9 Abs. 5 sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

e) wenn sich das ÖV-Angebot massgebend verbessert hat.

Für eine generelle Überprüfungspflicht könnte folgende Formulierung bei den Schlussbestimmungen ergänzt werden:

¹ <http://www.mobilitaet-fuer-gemeinden.ch/>

Art. x Überprüfung und Aktualisierung

Bei ausgewiesenem Bedarf und / oder geänderten Verhältnisse überprüft der Gemeinderat das Parkplatzreglement. Eine erste Überprüfung erfolgt spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des Reglements.

Art. 12 Lage der Abstellflächen

Im Muster-Parkplatzreglement von LuzernPlus wird die *Nachbarschaft* genauer definiert. Wir beantragen Ihnen, die Musterbestimmungen zu übernehmen.

Art. 13 Geometrie und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen

Abs. 4: Wir begrüssen die Bestimmung, grossflächige, offene Parkierungen zu untersagen. Im Ergebnis führt dies zu einer vermehrten Integration der Abstellflächen in die Gebäude und damit zu einem haushälterischen Umgang mit dem Boden. In begründeten Fällen sollten jedoch Ausnahmen möglich sein.

Die Abkürzung BZV ist einzuführen.

Art. 15 Voraussetzungen

Werden die Abstellplätze aufgrund von Art. 9 Abs. 5 (weiter) reduziert, erscheint eine Ersatzabgabe auf diese zusätzlich reduzierten Abstellplätze nicht nachvollziehbar. Korrekterweise müsste eine Ersatzabgabe dann geschuldet werden, wenn weniger als die effektive, in der Baubewilligung oder im Mobilitätskonzept festgelegte minimale Parkplatzzahl erstellt wird. Wir beantragen, entweder Art. 15 zu präzisieren oder Art. 17 entsprechend zu ergänzen (vgl. nachfolgende Ausführungen).

Der Umfang der Ersatzabgabe ist grundsätzlich in Art. 16 festgelegt. Der Gemeinderat kann von diesen Beträgen nur in besonderen Fällen abweichen (Art. 17). Der erste Satz ist daher wie folgt zu korrigieren: [...] *ist eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten.* [...]

Art. 17 Herabsetzung und Erlass

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 15 und auf die Stellungnahme des VVL und beantragen Ihnen sinngemäss folgende Ergänzung:

Werden die Abstellplätze auf Grundlage von Art. 9 Abs. 5 weiter reduziert, sind auf diese zusätzlich reduzierten Abstellplätze keine Ersatzabgaben zu leisten.

Art. 20 Abstellflächen für leichte Zweiräder

Sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 wird erwähnt, dass die Abstellflächen für leichte Zweiräder in der Regel in Eingangsnähe zu erstellen sind. Es genügt, wenn diese Anforderung in einem der beiden Absätze enthalten ist.

Art. 21 Bedarf an Abstellflächen für leichte Zweiräder

Abs. 3 [...] *zusätzlicher Bedarf an Veloabstellplätzen Abstellflächen für leichte Zweiräder.*[..]

Art. 23 Strafbestimmungen

Die anwendbar erklärten Strafbestimmungen gemäss § 100 StrG betreffen allgemeine Strafnormen des kantonalen Strassenrechts, welche auch ohne ihre Wiederholung im kommunalen Reglement gelten – zumal es sich beim Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen um andere Regelungsgenstände handelt. Es ist daher nicht möglich, einfach auf die Strafbestimmung eines anderen Gesetzes zu verweisen. Soll etwas unter Strafe gestellt werden, wäre eine eigene Strafbestimmung zu erlassen. Dies ist gemäss § 4 Abs. 1 des Übertretungsstrafgesetzes zulässig. Die Gemeinde hat demnach explizit auszuführen, welche Widerhandlungen gegen welche Normen des vorliegenden Reglements sie unter Strafe stellen

will. Einen Bedarf für kommunale Strafbestimmungen ist allerdings nicht ersichtlich, zumal die Parkplatzzahl in der Baubewilligung festgelegt wird. Bei Abweichungen von der Baubewilligung gilt § 213 PBG.

3. Plan Gebietseinteilung

Die Linie 1 verkehrt im Raum Obernau ganztags im 7.5-Minuten Takt. Die vollständige Zuweisung des Ortsteils Obernau in das Gebiet IV ist zu überprüfen. Wir beantragen die haltestellennahen (Linie 1) Siedlungsgebiete im Raum Obernau dem Gebiet III zuzuweisen.

Wir beantragen Ihnen, die Gebiete beidseits der Ringstrasse, worauf die Linien 14 und 21 heute sechs Mal pro Stunde verkehren (in Zukunft gegebenenfalls häufiger), wie das Kuoni-mattquartier (mit der Linie 16 im 30-Minuten-Takt) dem Gebiet II zuzuteilen.

Der VVL beantragt zudem, die Zuteilung entlang der Horwerstrasse (mit den Linien 16 und 21 im 15-Minuten-Takt) vom Gebiet IV in das Gebiet III zu prüfen.

4. Abstimmung der kommunalen Parkplatzreglemente

Das vorliegende Parkplatzreglement lehnt sich stark an das Muster-Parkplatzreglement des Gemeindeverbands LuzernPlus an, was wir sehr begrüßen. Dennoch stellen wir verschiedenen Abweichungen fest. Diese liegen im Planungsermessen der Gemeinde. Wir weisen jedoch darauf hin, dass für die Kernagglomeration, wo die Gemeindegrenzen im Gelände kaum wahrnehmbar sind, die Parkplatzreglemente konsequent aufeinander abzustimmen sind und gegebenenfalls die überkommunale Vereinheitlichung Vorrang vor dem Ausschöpfen des kommunalen Planungsermessens haben sollte.

C. ERGEBNIS

Das im Entwurf vorliegende *Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement inkl. Gebietseinteilung)* kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass es unter Beachtung der zuvor angeführten Vorbehalte und Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (digital inkl. Beilagen):

- Verkehrsverbund Luzern
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Gemeindeverband LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, CH-4800 Zofingen

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr C. Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 4. April 2016 BÄ/MUD/Ho/ah/DBI
ID 16_252 / 2112.597 / 2016-60

GEMEINDE KRIENS

Vernehmlassung; Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) 2016

Sehr geehrter Herr Inan
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 22. März 2016 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHR/KANTONSSTRASSE/GESAMTVERKEHRSKOORDINATOR

Die Vorprüfung des Parkplatzreglements Kriens basiert auf folgende Grundlagen:

- Planungsbericht, Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement), 1. Lesung [1]
- Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) [2]
- Gebietseinteilung gemäss Parkplatzreglement [3]

Im Planungsbericht [2] sind die Inhalte des Parkplatzreglements und deren Herleitung beschrieben, inkl. Würdigung des Gemeinderates. Der Bericht ist transparent und nachvollziehbar und erleichtert somit das Verständnis der Bestimmungen des neuen Parkplatzreglements.

Grundlagen für das Parkplatzreglement [1] sind die VSS Norm SN 640 281, das Musterreglement der Agglomerationsgemeinden von LuzernPlus und das Grundkonzept Verkehr LuzernSüd. Damit kommt die Gemeinde der Massnahme MO-5 (überkommunal koordiniertes Parkplatzreglement inkl. Bewirtschaftung) des Agglomerationsprogramms Luzern 2. Generation nach. Ferner ist das Konzept mit den Nachbargemeinden koordiniert.

Nachstehend sind Empfehlungen aus verkehrlicher Sicht aufgeführt:

Art. 1, Ziffer 4

Gemäss Standard der vif wird eine Qualitätsstufe D nach VSS Norm SN 640 022 verlangt. ✓

Art. 9

Die Voraussetzungen für die Reduktion des Normbedarfs an Abstellplätzen für Motorwagen können sich ändern (z.B. neues öV-Angebot, veränderte Auslastung des Strassennetzes, usw.). Es sollten deshalb auch Hinweise aufgenommen werden, wann und wie die Bestimmung geändert bzw. angepasst werden kann. ✓

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Rolf Bättig
Kantonsingenieur



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen

rawi
15. April 2016
Posteingang

Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Ebikon, 14. April 2016

Gemeinde Kriens; Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement): Stellungnahme

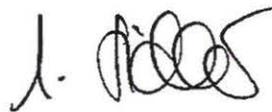
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. März 2016 haben Sie LuzernPlus zu einer Stellungnahme in obenstehender Angelegenheit eingeladen. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass mit dem vorliegenden kommunalen Reglement der Notwendigkeit einer auf die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung abgestimmten Parkraumbewirtschaftung Rechnung getragen wird. Das Reglement baut auf den Empfehlungen des Musterreglements über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund von LuzernPlus auf und konkretisiert und ergänzt diese sinnvoll. Wir haben dementsprechend keine weiteren Bemerkungen oder Anträge zum Vorhaben.

Freundliche Grüsse
LuzernPlus



Pius Zängerle
Präsident



Kurt Sidler
Geschäftsführer

Umwelt und Energie (uwe)

Geschäftsstelle, Ereignisdienste und Lärm

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 7. April 2016
Axioma-Nr. 2016-590

**Gemeinde Kriens; Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf
privatem Grund (Parkplatzreglement) 2016; Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Inan

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt
Stellung:

Aus Sicht der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung ergeben sich keine
grundsätzlichen Einwände.

Wir stellen fest, dass verschiedene Massnahmen zu Verringerung des motorisierten
Individualverkehrs möglich sind. Diese Massnahmen sind als prioritäre quellenseitige
Lärmschutzmassnahmen im Sinne der Lärmschutzverordnung zu betrachten. Diese
Möglichkeiten werden im Sinne eines kostengünstigen und wirkungsvollen Lärmschutzes
begrüsst.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse



Peter Koller
Abteilungsleiter
Tel. direkt 041 228 64 64
peter.koller@lu.ch



Luzern, 12. April 2016 dh
Projekt Ortsplanungen und Vernehmlassungen
Register 10-107
Geschäft Vernehmlassung PP-Reglement Kriens

Kanton Luzern
Raum und Wirtschaft (rawi)
Cüneyd Inan
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Gemeinde Kriens, Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) 2016: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Inan

Mit Schreiben vom 22. März 2016 ersuchen Sie uns um eine Stellungnahme zum Reglement über Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund. Wir danken Ihnen bestens für die Zustellung und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für uns ist es erfreulich, dass die Gemeinde Kriens ein Parkplatzreglement einführt, welches, in Abstimmung mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr, verbindliche Leitplanken setzt. Wir begrüssen es, dass die Gemeinde Kriens ihr Parkplatzreglement gegenüber dem Musterreglement von LuzernPlus sogar verschärft. Die vergleichsweise restriktive Handhabung, welche mit dem vorliegenden Entwurf in der Gemeinde Kriens vorgesehen ist, erachten wir mit Blick auf die verkehrlichen Herausforderungen in der Agglomeration Luzern als sinnvoll.

Bekanntermassen ist die Parkplatzverfügbarkeit Haupttreiberin des Nachfragevolumens im Strassenverkehr; ein Verkehrsvolumen, das teilweise grosse Verlustzeiten im öffentlichen Verkehr und damit hohe Betriebskosten verursacht, gesundheitsschädigende Emissionen (Lärm, Luft) generiert und zu einer unerwünschten Trennwirkung von Gemeindeteilen führt. Insofern hat die Parkplatzverfügbarkeit eine Relevanz für die Frage nach dem Umgang mit der vorhandenen und künftigen Mobilität. Vor diesem Hintergrund stehen unsere untenstehenden Rückmeldungen zum Reglement und zur Verordnung:

- Art. 4: Das Mobilitätskonzept sollte explizit präventive Massnahmen zur Zielerreichung enthalten und nicht erst Massnahmen festlegen, sofern die gesetzten Ziele nicht erreicht werden. ✓



- Art. 9 Abs. 1: Es soll im Reglement ausgewiesen werden, nach welchen praxistauglichen Kriterien sich die Reduktionspotentiale innerhalb der jeweiligen Bandbreiten festsetzen lassen können, um allfälligen Vorwürfen betreffend Willkürentscheiden vorzubeugen.
- Art. 15: Falls der Gemeinderat auf Basis von Art. 9 Abs. 2 und Abs. 5 die Anzahl Parkplätze begründet unter dem Minimalwert festsetzt, erscheint die Pflicht zur Ersatzabgabe zynisch. Allenfalls lohnt sich ein zweiter Absatz (bzw. eine Ergänzung des Art. 17), welcher die entsprechende Ausnahme beschreibt.

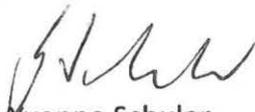
Eine Aussage zur Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen wäre zumindest für den urbanen Teil der Gemeinde Kriens wünschenswert, bspw. eine Kann-Formulierung, wonach der Gemeinderat eine Bewirtschaftung verlangen könne.

Zur Gebietseinteilung möchten wir Ihnen folgende Rückmeldung geben:

- Wir sind der Meinung, dass das Gebiet III entlang der Obernauer- und Hergiswaldstrasse bis in den Raum Obernau reichen sollte. Immerhin verkehrt auf diesem Abschnitt die Linie 1 ganztags im 7.5-Minuten-Takt.
- Die Gebiete beidseits der Ringstrasse, worauf die Linien 14 und 21 heute sechs Mal pro Stunde verkehren (in Zukunft ggf. häufiger), soll - wie das Kuonimattquartier (mit der Linie 16 im 30-Minuten-Takt) - dem Gebiet II zugeteilt werden.
- Zudem erscheint uns die Zuteilung des Gebiets entlang der Horwerstrasse (mit den Linien 16 und 21 im 15-Minuten-Takt) zum Gebiet III als erstrebenswert.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schuler
Geschäftsführerin a.i.



Daniel Heer
Angebotsplanung
Direktwahl 041 228 47 25
daniel.heer@vvl.ch